

Bewachung



7.-8. Februar 2009

Firmenname _____	Halle _____	Retour an:
Straße _____	Stand-Nr. _____	ÖWD - Steiermark
PLZ-Ort _____		Schönaugasse 49
Tel. _____	Fax-DW _____	A-8010 Graz
E-Mail _____		F. 0043 316 8024 - 16
Kontaktperson _____		

Wir bestellen eine Standbewachung unseres Messestandes zum Preis von € 16,95 (exkl. 20% MwSt.) pro Stunde zu folgenden Terminen:



- Donnerstag, 05. Februar 09 _____ : _____ Uhr bis Freitag, 06. Februar 09 _____ : _____ Uhr
- Freitag, 06. Februar 09 _____ : _____ Uhr bis Samstag, 07. Februar 09 _____ : _____ Uhr
- Samstag, 07. Februar 09 _____ : _____ Uhr bis Sonntag, 08. Februar 09 _____ : _____ Uhr
- Sonntag, 08. Februar 09 _____ : _____ Uhr bis Montag, 09. Februar 09 _____ : _____ Uhr
- Montag, 09. Februar 09 _____ : _____ Uhr

Ich bin an einem kostenpflichtigen, bewachten und reservierten PARKPLATZ interessiert. Bitte kontaktieren Sie mich. Die Abwicklung erfolgt über unser Partnerunternehmen ÖWD (Österreichischer Wachdienst).

Besondere Wünsche und Hinweise:

Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. An gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 100% verrechnet. Ab der 13. Stunde werden 100% Überstundenzuschlag berechnet. Bestellungen müssen eine Woche vor Beginn der Bewachungsleistung beim ÖWD eingelangt sein.

Umseitige Geschäftsbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ÖWD Österreichischer Wachdienst

1. Geltungsbereich

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (ÖWD) unterliegen diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB). Dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge, auch wenn eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte.

2. Schriftform, Vertragsänderungen

Veränderungen der hier angeführten AGB bzw. der mit dem AG vereinbarten Leistungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform und gelten diese als Bestandteil des Vertrages. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

3. Dienstauführung

Der ÖWD bedient sich zur vereinbarten Leistungserfüllung seiner Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr in Verzug oder anderslautenden besonderen, ausdrücklichen Vereinbarungen – beim ÖWD. Die Geltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes für das Personal des ÖWD wird ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wird kein Betriebs- oder Betriebsteilübergang begründet.

4. Leistungsumfang

Die Konkretisierung des vereinbarten Leistungsumfanges ist von den Vertragsparteien in Form einer Dienstvorschrift zu definieren, welche als Grundlage für Dienstleistungsleistungen des ÖWD für seine Erfüllungsgehilfen dient. Wurden vereinbarte Leistungen nicht schriftlich konkretisiert, erbringt der ÖWD die Leistung nach Kriterien der Zweckmäßigkeit im eigenen Ermessen.

5. Notruf ServiceCenter (NSC) für technische Alarm- und Überwachungsanlagen

Der ÖWD betreibt rund um die Uhr besetzte Notruf Service-Center. Bei Alarmanlagen wird der Leistungsumfang in der Einsatzvorschrift, welche von den Vertragsparteien nach kundenspezifischen Merkmalen festgelegt wird, konkretisiert, widrigenfalls gilt Pkt. 4 sinngemäß. Auf Wunsch stellt der ÖWD auch technische Meldeanlagen zur Verfügung. Die Überlassungsbedingungen für Alarmanlagen oder sonstige technische Anlagen werden gesondert schriftlich festgelegt. Im Falle der Kündigung des Aufschaltvertrages durch den AG ist dieser verpflichtet, die Übertragung der Signale abzuschalten. Das Vertragsverhältnis endet frühestens mit vollständiger Stilllegung der Übertragung.

6. Meldeadressen

Der AG ist verpflichtet, dem ÖWD Änderungen seiner Anschrift und Veränderungen bei Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Kontaktperson übermittelt wurden.

7. Zutrittsberechtigung

Die für die Auftragsdurchführung notwendigen Schlüssel bzw. technischen Hilfsmittel sind vom AG kostenlos und rechtzeitig in der erforderlichen Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Eine verspätete oder unvollständige Übergabe sowie die Ersatzverweigerung von unbrauchbar gewordenen Zutrittsberechtigungen entbinden den AG nicht von der Entgeltleistung.

8. Subunternehmer

Der ÖWD ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch andere gewerbliche Bewachungsunternehmen heranzuziehen.

9. Hinweisschilder

Bei Beginn der Leistung werden – soweit keine gegenteilige Anweisung vorliegt – die üblichen Hinweisschilder angebracht. Die Schilder bleiben Eigentum des ÖWD. Nach Auftragsbeendigung werden diese wieder entfernt, der ÖWD ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.

10. Vertragsabschluss, Vertragsdauer

Der Vertrag kommt durch Auftragserteilung des AG und durch Auftragsbestätigung bzw. Auftragsannahme durch den ÖWD zustande. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Verträge eine Laufzeit von fünf Jahren. Wird ein Vertrag mit einer bestimmten Laufzeit nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um die bisherige Vertragszeit.

11. Leistungsentgelt

Das Entgelt ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, monatlich im voraus ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen oder Einbehalte von Rechnungsbeträgen sind ausgeschlossen soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Bei Zahlungsverzug werden 12 Prozent Verzugszinsen zuzüglich der anfallenden Mahn- und Einbringungskosten verrechnet. Ist der AG mit einer fälligen Zahlung mehr als 6 Wochen im Verzug, so ist der ÖWD berechtigt, für die Dauer der Säumnis die vereinbarten Leistungen einzustellen. Der ÖWD ist berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, wenn eine Steigerung der Löhne im Bewachungsgewerbe oder eine allgemeine Kostensteigerung eintritt. Wird die Preiserhöhung durch eine staatliche Institution geregelt, gilt diese als genehmigt, ansonsten gilt die vom Wachunternehmer errechnete Erhöhung als vereinbart.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei gänzlicher Aufgabe des Vertragsobjektes kann der AG – sofern keine Rechtsnachfolge stattfindet – den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig lösen. Handelt es sich lediglich um eine Standortverlegung ist die Dienstleistung am neuen Standort fortzusetzen. Diesbezügliche Veränderungen sind dem ÖWD unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Verändert sich bei Standortverlegung der Leistungsumfang oder Leistungsinhalt, so ist der ÖWD berechtigt, das vereinbarte Leistungsentgelt entsprechend anzupassen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der AG Preisminderungen, die auf Grund einer längeren Vertragslaufzeit gewährt wurden, zurückzahlen. Der ÖWD ist aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzulösen. Er ist jedoch verpflichtet, das ihm Mögliche zu veranlassen, um die Dienstleistung durch ein anderes gewerbliches Wachunternehmen sicherzustellen. Bei Zahlungsverzug trotz Setzung einer Nachfrist kann der ÖWD den Vertrag mit sofortiger Wirkung lösen.

13. Leistungsunterbrechung

Soweit unvorhergesehene Ereignisse es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Leistungen Abstand genommen werden. Insbesondere kann der ÖWD in Fällen höherer Gewalt, bei Streik und im Kriegsfall die Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der AG ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Leistung Entgelt zu entrichten.

14. Rechtsnachfolge

Der AG verpflichtet sich, bei Übertragung des Vertragsobjekts auf einen Rechtsnachfolger, den ÖWD spätestens bis zur Objektübergabe schriftlich darüber zu informieren. Bei einem Unternehmensübergang tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, der ÖWD spricht sich binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Übernahme dagegen aus. Bei Tod des AG tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, sofern der Vertragszweck nicht hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere auf den Schutz der Person des AG abgestellt war. Durch eine Veränderung oder Rechtsnachfolge seitens des ÖWD wird der Vertrag nicht berührt.

15. Reklamationen

Reklamationen jeder Art, die sich auf die Vertragserfüllung beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des ÖWD zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Erhebliche, den Auftragszweck gefährdende Verstöße der Vertragserfüllung berechtigen nur dann zur fristlosen Vertragsauflösung, wenn der ÖWD nicht binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 7 Werktagen, für Abhilfe der schriftlichen Reklamation sorgt.

16. Beschäftigung von ÖWD-Personal

Der AG darf Personal, welches vom ÖWD zur Dienstaufführung beauftragt ist bzw. war, oder ihm hierfür vorgestellt wurde, während der Dauer des Vertrags zwischen AG und ÖWD und ein Jahr nach dessen Ablauf weder abwerben, noch selbst oder durch Dritte beschäftigen. Verstößt der AG gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet dem ÖWD Ersatzkosten in der Höhe eines Bruttojahresentgeltes des betroffenen Mitarbeiters zu bezahlen. Als Berechnungsgrundlage wird der Durchschnittsverdienst der letzten drei Beschäftigungsmonate herangezogen.

17. ArbeitnehmerInnenenschutz

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger ÖWD-Arbeitsplätze im Betrieb des AG (z.B. Telefondienst, Portierdienst, Werkchutz etc.) durch die Organe des AG erfolgt. Ebenso obliegt die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz dem AG. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung des ÖWD bleiben davon unberührt.

18. Haftung

Der ÖWD haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, welche durch ihn oder sein Personal bei Vertragserfüllung verursacht werden, jedoch nur bis zur Höhe von: € 5.000.000,-- für Personenschäden und Sachbeschädigungen, insgesamt je Schadensfall; € 250.000,-- für Schäden durch Einbruch und Diebstahl pro Schadensfall – sofern diese ordnungsgemäß der Sicherheitsbehörde zur Anzeige gebracht wurden; € 250.000,-- für reine Vermögensschäden, je Schadensfall mit Ausnahme aller für den ÖWD atypischen Vermögensschäden; € 500.000,-- für Schäden durch Umweltstörung pro Jahr. Übernimmt der ÖWD im Rahmen eines Vertrages auch branchenfremde Leistungen beschränkt sich die Haftung auf 10% der angeführten Höchstbeträge. Ein Haftungsanspruch besteht nur dann, wenn der AG im Zeitpunkt des Schadenfalles mit der Zahlung des fälligen Entgeltes nicht in Verzug ist.

19. Haftungsausschlüsse

Der Haftungsanspruch erlischt, wenn der AG den Schaden und die daraus resultierenden Ansprüche nicht unverzüglich – längstens aber innerhalb einer Woche ab Kenntnis von Schaden und Schädiger – schriftlich anzeigt und nachweist bzw. der Anspruch nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Für andere als die angeführten Schäden haftet der ÖWD nicht, insbesondere auch nicht für Schäden, für die auf Grund der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz gewährt wird. Bei Aufschaltungen an das NSC sind Schäden, die durch technische Einrichtungen oder aufgrund der Übertragungsweg entstehen, von der Haftung ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.

20. Versicherungsnachweis

Der ÖWD ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenze sich aus Ziffer 18 ergibt, abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

21. Datenschutz

Der AG erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung dieses Vertrages vom ÖWD automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und im notwendigen Ausmaß an Dritte (z.B. Verständigung Exekutive, etc.) weitergegeben werden. Der ÖWD verpflichtet sich, zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten des AG im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen und verpflichtet seine Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung der Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes.

22. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen, anfechtbaren und undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

23. Konsumentenschutz

Diese AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz.

24. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Salzburg.

25. Schlussbestimmung

Der Auftraggeber stimmt der Verwendung seines Namens bzw. Firmenlogos für Werbezwecke und Referenzangaben des ÖWD zu. Diese Zustimmung kann seitens des Auftraggebers jederzeit schriftlich widerrufen werden.

